

BVGer D-6403/2020 vom 17. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6403_2020

FR: TAF D-6403/2020 du 17 décembre 2025

IT: TAF D-6403/2020 del 17 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat

D-6403/2020 Seite 10 ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG); im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4

m.w.H.). Zu den «Revisionsgründen», die mittels eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs beim SEM geltend zu machen sind, zählen auch Beweismittel, die erst nach einem Sachentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und sich auf Tatsachen beziehen, die im Zeitpunkt dieses Urteils bereits bestanden haben, aber unbewiesen geblieben sind (vgl. a.a.O. E. 12.3).

E. 3.3

Im Wiedererwägungsgesuch wird geltend gemacht, nach Eintritt der Rechtskraft des Asylentscheides am 15. Juni 2015 habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erheblich verschlechtert. Dazu wurden mehrere Arztberichte eingereicht (vgl. Bst. G), welche grösstenteils nach dem Prozessentscheid des BVGer D-2613/2015 vom 15. Juni 2015 datieren. Die gesundheitlichen Probleme waren bereits Gegenstand im ordentlichen Verfahren. Gemäss Ärzteschaft musste jedoch damals aufgrund

D-6403/2020 Seite 11 der posttraumatischen Symptomatik auf allzu eindringliches Nachfragen verzichtet werden und die schambehaftete Thematik habe Zeit benötigt, damit sich die Beschwerdeführerin dazu öffnen können (vgl. Arztberichte der(...) vom 30. Juni 2014 S. 2 und 28. Mai 2015 S. 3). Im Wiedererwägungsgesuch wird ausgeführt, dass sich während der Behandlung klare Hinweise auf die traumatisierenden Geschehnisse, welche ihr in ihrem Heimatland widerfahren seien, gezeigt hätten, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen spreche. Aufgrund der mit den Arztberichten belegten langandauernden komplexen gesundheitlichen Leiden sei zudem der Vollzug der Wegweisung unter Berücksichtigung der Situation in Äthiopien aufgrund der Corona-Pandemie unzulässig oder unzumutbar. Damit wird eine nach dem ordentlichen Asylverfahren nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage geltend gemacht, welche sowohl die Asylgründe wie auch den Wegweisungsvollzug betreffe. Das SEM hat das Vorbringen daher zu Recht im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs beurteilt.

E. 4.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe mehrere Vorbringen entweder gar nicht respektive in pauschaler, unvollständiger und nicht dem Einzelfall entsprechenden Weise geprüft, obwohl das Bundesverwaltungsgericht vorgängig das SEM gerügt habe, dass es die ihm obliegende Prüfungs- und Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe (Urteil des BVGer D-4543/2020 vom 28. Oktober 2020). Das SEM gehe vor allem auf die ärztlichen Berichte ein, indem es ausgeführt habe, diesen sowie den Gutachten seien keine eindeutigen Hinweise zu entnehmen, die darauf schliessen liessen, dass ihre vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen Ursache für ihre schlechte psychische Verfassung seien. Es gehe folglich davon aus, dass die Arztberichte als Indiz nicht genügen würden. Die Vorinstanz setze sich sodann mit den Vorbringen nicht substantiiert auseinander, sondern verweise lediglich auf die Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2015. Dies sei stossend, da es in der Natur eines Wiedererwägungsgesuches liege, dass neue Fakten und Beweismittel zu berücksichtigen seien. Es könne nicht pauschal auf mehr als fünf Jahre alte Entscheide verwiesen werden. Mit der genannten Zwischenverfügung sei nicht rechtskräftig über die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin entschieden worden, sondern es handle sich bloss um eine summarische Vorprüfung. Der Verweis

darauf sei auch aus diesem Grund ungenügend. Das SEM gehe in keiner Weise auf die Vorbringen im Wiederer-

D-6403/2020 Seite 12 wägungsgesuch ein, in welchen die Beschwerdeführerin massive und lebensbedrohliche Gewalt durch ihren Ex-Mann und den Ruf als «Buda» und die damit einhergehende Stigmatisierung beziehungsweise Ausgrenzung aus der Gesellschaft sowie aus ihrer Familie ausführlich dargelegt und mit Beweisen unterlegt habe.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Eine Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht liegt nicht vor. Das SEM argumentiert in der angefochtenen Verfügung einerseits damit, die geltend gemachte Verfolgungssituation in Äthiopien sei wegen zahlreicher Unstimmigkeiten unglaubhaft und verweist dabei auf die rechtskräftig gewordene Verfügung vom 12. März 2015 sowie die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2015. In der Verfügung vom 12. März 2015 ging es bereits auf die Gewalt durch den Ex-Mann und die Ausgrenzung aus der Gesellschaft ein (siehe ebenda S. 6). Andererseits interpretiert das SEM die eingereichten Arztberichte dahingehend, dass ihnen keine eindeutigen Hinweise zu entnehmen seien, wonach die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen Ursache für die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin seien. Damit geht es zwar auf die einzelnen Einschätzungen sowie die Inhalte in den Arztberichten nicht näher ein und bezieht sich in seinen Ausführungen lediglich auf die in diesen gestellten Diagnosen. Es würdigt die Arztberichte jedoch gesamtheitlich als zu wenig

D-6403/2020 Seite 13 starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten und im ordentlichen Verfahren als unglaubhaft erachtenden Asylvorbringen, weshalb es seine ursprüngliche Beurteilung der Asylvorbringen nicht in Wiedererwägung zog. Damit ist es seiner Begründungspflicht nachgekommen. Dass das SEM aufgrund der Arztberichte nicht zu jener Einschätzung gelangt, welche sich die Beschwerdeführerin erhofft, betrifft nicht die Begründungspflicht, sondern die materielle Würdigung. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Antrag auf Rückweisung wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder der

Begründungspflicht ist demnach abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, 2010/9 E. 5.2, 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

D-6403/2020 Seite 14

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führt in seiner Verfügung aus, hinsichtlich der erneut geltend gemachten Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien könne vorgängig auf den vorausgegangen Entscheid des SEM vom 12. März 2015 sowie auf die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2015 verwiesen werden. Das SEM wie auch das Bundesverwaltungsgericht würden darin festhalten, dass ihre geltend gemachte Verfolgungssituation angesichts zahlloser Unstimmigkeiten unglaubhaft erscheine. An dieser in Rechtskraft erwachsenen Einschätzung sei weiter festzuhalten, vermöchten doch weder ihre Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch

vom 4. September 2020 und die aktuellen ärztlichen Berichte noch die weiteren, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-4543/2020 eingereichten Akten, etwas daran zu ändern. Namentlich seien den Arztberichten keine eindeutigen Hinweise zu entnehmen, die darauf schliessen liessen, dass ihre vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen Ursache für ihre schlechte psychische Verfassung seien. Das SEM stelle die darin enthaltene Diagnose zwar nach wie vor grundsätzlich nicht in Frage. Angesichts der vom SEM bereits festgestellten Unglaublichkeit ihrer Vorbringen könne die Ursache ihrer psychischen Probleme jedoch nicht – wie von ihr behauptet – darauf zurückgeführt werden. Die Diagnose einer PTBS vermöge nicht ohne weiteres als taugliches Beweismittel für die als ungläubhaft erkannten Vorbringen gelten. Die Einschätzung eines Arztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, welche als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen würde, bilde lediglich ein Indiz und keinen Beweis, welche im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sei (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.). Angesichts der Schwere der Unstimmigkeiten und des Umstands, dass diese bloss mit dem pauschalen Hinweis auf eine PTBS begründet würden, vermöge der Arztbericht die Einschätzung der in-Rechtskraft erwachsenen Verfügung nicht umzustossen.

D-6403/2020 Seite 15

E. 6.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, im vorgängigen Verfahren hätten die Asylbehörden die Schilderungen der Beschwerdeführerin bezüglich der erlebten Vergewaltigung, der Misshandlungen und Verfolgung durch die äthiopische Polizei sowie diejenigen bezüglich ihres familiären Umfelds in Äthiopien bezweifelt. Die massiven psychischen Probleme der Beschwerdeführerin seien nicht als Folge der Misshandlung und Traumatisierungen in ihrem Heimatland gewertet worden. Das SEM habe bereits im Asylentscheid festgestellt, die Diagnose in den ärztlichen Berichten werde grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es wiederhole in der hier angefochtenen Verfügung ohne nähere Prüfung, dass die Ursache für die psychischen Probleme angesichts der festgestellten Unglaublichkeit jedoch in einer anderen als der geltend gemachten Ursache liegen müsse. Die Asylbehörden hätten jedoch im vorgängigen Verfahren gerade nicht berücksichtigt, wie die massiven psychischen Probleme, welche von traumatischen Erlebnissen in ihrem Herkunftsland herrühren würden, zu inkonsistenten Ausführungen geführt hätten, gestützt auf welche das SEM auf die Unglaublichkeit geschlossen habe. Es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am Anfang des Verfahrens nicht ihre wahre Identität bekannt gegeben habe. Sie habe einen falschen Namen zu Protokoll gegeben und angegeben, ihr Vater stamme aus Eritrea. Dies habe dazu geführt, dass das SEM ihre Ausführungen gesamthaft angezweifelt habe und so auch den Weg für das Urteil des BVGer vom 15. Juni 2015 geebnet habe. Mit dieser Argumentation habe sie geglaubt, vermeiden zu können, über ihre Stigmatisierung als geschiedene und von sexueller Gewalt betroffene Frau zu sprechen, welche zu psychischen Problemen geführt habe. Zu Beginn habe sie versucht, die von ihr erlebte Stigmatisierung und Marginalisierung mit einer eritreischen Herkunft zu erklären. Diese Begründung habe jedoch von Anfang an keinen Sinn ergeben, weil sie dann nicht von ihren eigenen Geschwistern gemieden worden wäre, die ebenfalls einen eritreischen Hintergrund gehabt hätten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass das Erlebte, namentlich die Vergewaltigung sowie die Gewalt in der Ehe und die Brandmarkung als «Buda», für sie so erniedrigend und beschämend gewesen sei, dass sie nicht darüber habe sprechen können. Dieses Verschleiern der Zuschreibung «Buda» aus Scham sei im Übrigen

vom BVGer in einem anderen Verfahren auch anerkannt worden (vgl. BVGer E-5489/2017 E. 6.1). Das SEM habe in ungenügender Weise geprüft, inwiefern die Unglaublichkeit auf das Trauma, den hohen Leidensdruck und die fehlende Bildung zurückzuführen sei. Die Beschwerdeführerin könne sich schlecht zum Erlebten äussern, was mehrfach von Ärzten und Psychologen festgestellt worden sei. Eine Psychologin und ein

D-6403/2020 Seite 16 Oberarzt würden in einem ärztlichen Gutachten vom 30. Juni 2014 ausführen, dass «die Patientin sehr einsilbig und bruchstückhaft berichtet und auf allzu eindringliches Nachfragen im Hinblick auf die posttraumatische Symptomatik verzichtet werden musste». Zudem würden im ärztlichen Bericht dissoziative Zustände beschrieben. Nachfolgend hätten die ärztlichen Fachpersonen festgehalten: «Es besteht ein hoher Leidensdruck, begleitet von Somatisierungen (Migräne-Kopfschmerzen). Aufmerksamkeit und Konzentration sind vermindert. Im Gedankengang eingeengt, Gedankenkreisen, zeitweise vorbeiredend. Kein Anhaltspunkt für Wahn, punktuell kommt es zu Intrusion – einem Überschwemmt werden mit Erinnerungen und Flashbacks». Eine Hilfswerksvertreterin habe zudem im Anhörungsprotokoll vermerkt, dass sich die Beschwerdeführerin habe übergeben müssen, kurz nachdem sie über die Vergewaltigung habe sprechen müssen. Zudem werde von Ärzten festgehalten, dass die Patientin in hohem Masse hilflos sowie desorientiert sei und auch bei geduldigem sowie vorsichtigem Nachfragen die gesellschaftspolitischen Verhältnisse in der Herkunftregion, als deren Folgen sie traumatisiert worden sei, nicht adäquat beschreiben könne. In einem Austrittsbericht der (...) werde zudem festgehalten, dass die Beschwerdeführerin während des Gespräches unter Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen gelitten habe. Die Ärzte hätten auch festgehalten: «Die Patientin gibt an, nicht genau zu wissen, wie der Ort heisst, an dem sie sich befindet (obwohl nicht zum ersten Mal hier hospitalisiert)». Sie sei mehrmals stationär in psychiatrischen Kliniken gewesen, freiwillig und als fürsorgerische Unterbringung, insbesondere aufgrund akuter Suizidalität. Bereits im Februar 2015 sei sie, vor dem Asylentscheid, «aufgrund zunehmender depressiver Symptomatik mit akuter Suizidalität» in der (...) hospitalisiert worden. Die Suizidalität sei als Folge einer PTBS diagnostiziert worden und gemäss dem Austrittsbericht durch die ungeklärte Asylsituation nur verstärkt worden. Sie sei jedoch nicht ursächlich für die psychische Erkrankung. Bei schwer traumatisierten Personen sei mehr als nachvollziehbar, dass sich die Suizidalität zuspitzen könne, wenn die Gefahr bestehe, dass sie durch eine Wegweisung erneut der traumatisierenden Situation ausgesetzt werden könnten. Ferner stehe bei der Beschwerdeführerin die Traumatisierung in engem Zusammenhang mit der Polizei. Sie sei von mehreren Polizisten in ihrem Heimatland vergewaltigt worden. Dieses Trauma mache sich auch während der stationären Behandlung immer wieder bemerkbar. So werde in einem Austrittsbericht festgehalten: «Es kam vor, dass sie (die Beschwerdeführerin) nachts schreiend in den Korridor rannte und meinte, die Polizei hole sie ab». In einem späteren Abschlussbericht werde festgehalten: «Die Patientin hat grosse

D-6403/2020 Seite 17 Angst vor der Polizei und hatte sich zuerst unter den Stühlen im Wartezimmer versteckt». Aufgrund der Ausführungen der Ärzte erscheine es zumindest erstaunlich, dass das SEM die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten, die Asylgründe stützenden Ausführungen nicht berücksichtigt habe, welche durch die medizinischen Berichte als neue Beweise gestützt worden seien. Das SEM mache im Asylentscheid zudem geltend, dass die vorgebrachte Vergewaltigung als nachgeschoben gewertet werde. Es habe dies daraus geschlossen, weil die Beschwerdeführerin bei der BzP

die Vergewaltigung unerwähnt gelassen habe. Hinsichtlich der Tatsache, dass eine Vergewaltigung äusserst schambehaftet sei, erstaune es nicht, dass sie bei der BzP nicht darüber habe sprechen können. Hinsichtlich der medizinischen Gutachten habe das Gericht festgestellt, dass diese nur dann einen hohen Beweiswert hätten, wenn sie sich gezielt zur Plausibilität und Glaubwürdigkeit der asylrelevanten Vorbringen äussern (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.3.1). Die sexuelle Gewalt, welche die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland habe erleben müssen, werde jedoch in medizinischen Gutachten gezielt angesprochen. So würden die Ärzte der (...) schreiben: «Für die Patientin stelle Veränderung und insbesondere sanitäre Anlagen teilen zu müssen, eine schier unlösbare Aufgabe dar, da sie aufgrund diverser traumatisierender Erfahrungen auch beim Wasserlösen und Stuhlgang Schmerzen, Aufflammen von Erinnerungen, teils mit Lautentäuschungen und Weinen währenddessen und damit verbunden grosser Zeitaufwand und massives Schamgefühl hat». Diese Aussagen würden klar zeigen, dass die Vergewaltigung nicht nachgeschoben worden sei, wie vom SEM und dem Gericht angenommen. Vielmehr deute das erstmalige Schweigen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Vergewaltigung darauf hin, dass sie diese tatsächlich erlebt habe, aber aufgrund der schweren Traumatisierung nicht darüber habe sprechen können. Anzumerken sei, dass die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf für das Asylgesuch nicht entscheidende Themengebiete nicht im Stande gewesen sei, präzise Ausführungen zu Daten und Zeitabläufen zu machen, was ebenfalls zu der vom SEM angenommenen Unglaubhaftigkeit beigetragen habe. Dies dürfe kulturbedingte Gründe haben, da in ihrem Heimatland mit Zeiten anders umgegangen werde. Eine drohende zukünftige Verfolgung müsse bejaht werden. Sie habe bis zum heutigen Zeitpunkt eine massive und begründete Angst vor Verfolgung durch ihren Ex-Mann. Dass dies weiterhin begründet sei, zeige sich beispielsweise bei einem versuchten Telefonanruf mit ihrem Sohn, welcher aus Angst, dass der Vater entdecken könnte, dass er mit der Mutter spreche, den Telefonanruf beendet habe. Es sei ihr seither nie mehr möglich

D-6403/2020 Seite 18 gewesen, Kontakt mit ihren Kindern im Heimatland aufzunehmen. Dies zeuge davon, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr sofort wieder der Verfolgung ausgesetzt wäre. Sie habe zu Protokoll gegeben, dass sie sich in Addis Abeba zu verstecken versucht habe und mehrmals ihren Aufenthaltsort habe wechseln müssen aus Angst vor ihrem Ex-Mann. Im Weiteren sei sie von Mitgliedern der örtlichen Polizei vergewaltigt worden. Das Gericht argumentiere zudem, dass eine erlittene Vorverfolgung auch nach Wegfall einer zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten sei, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar sei. Es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin eine massive Traumatisierung erlitten habe, welche sich in einer mehrfach diagnostizierten PTBS zeige, welche immer wieder zu Suizidversuchen beziehungsweise Suizidalität geführt habe. Selbst wenn das BVGer zum Schluss gelange, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr keine Verfolgung mehr drohe, wäre es ihr damit aufgrund ihrer Langzeittraumatisierung psychologisch unmöglich in ihr Heimatland zurückzukehren. Ferner habe sie sich bisher nicht auf staatlichen Schutz in ihrem Heimatland verlassen können. Es sei ihr zudem nicht zumutbar, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen vor dem Hintergrund, dass sie gerade durch Polizisten vergewaltigt worden sei und damit die Verfolgung unter anderem vom Staat selbst ausgehe. Zusammenfassend sei deshalb festzuhalten, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung und keine innerstaatliche Schutzalternative bestehe.

E. 7.1

Mit Verfügung vom 12. März 2015 – die aufgrund eines formellen Prozessurteils in Rechtskraft erwachsen ist – hielt das SEM fest, die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin seien angesichts zahlloser Unstimmigkeiten unglaubhaft. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die neusten Arztberichte im widerwägungsrechtlichen Sinne erheblich erscheinen und eine andere Beurteilung der im ordentlichen Asylverfahren als unglaubhaft erachteten Vorbringen der Beschwerdeführerin rechtfertigen.

E. 7.2

Insoweit mit den neuen ärztlichen Berichten die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin belegt werden sollen, ist festzuhalten, dass Arztberichte beziehungsweise ärztlich gestellte Diagnosen grundsätzlich nicht geeignet sind, Ursachen von psychischen Problemen glaubhaft zu machen. Gleichwohl kann die Einschätzung von Fachärzten in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache

D-6403/2020 Seite 19 für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, ein Indiz bilden, das bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. BSGE 2015/11 E. 7.2.2; 2007/31 E. 5.1). Hauptgrundlage bilden aber nach wie vor die Aussagen der betroffenen Person.

E. 7.3

Auffällig ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahr 2012 (vgl. SEM-Akte A15/2) fortlaufend in ärztlicher Behandlung war. Aufgrund der Arztberichte der (...) vom 30. Juni 2014, 5. Februar 2015, 28. Mai 2015, 22. Juni 2015, 4. November 2015, 29. Juni 2016, 2. Dezember 2016, 26. Januar 2018, 20. November 2019, 1. Juli 2020, 13. Juli 2020, 24. März 2023 und 9. April 2024, welche von verschiedenen Ärzten/innen und Psychologen/innen erstellt worden sind und an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS (ICD-10: F43.1) mit mittelgraden respektive schweren depressiven Episoden, teilweise mit somatischen Syndrom und somatischen Erkrankungen sowie Suizidalität leidet. In keinem der Arztberichte werden Verdachtsmomente geäußert, die Zweifel bezüglich der erlebten Gewalt und Missbrauch in ihrem Heimatland aufkommen lassen. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg von verschiedenen Ärzten/innen und Psychologen/innen beurteilt worden ist, gibt es keinen Grund, den in den Arztberichten mehrfach hergestellte Zusammenhang zwischen den Erlebnissen im Heimatland und dem psychischen Befinden der Beschwerdeführerin zu verneinen. Im «Medical Report in Cases of Return» vom 1. Juli 2020 wird sodann festgehalten, dass schlimmer als die eventuell fehlende Behandlung im Heimatland sicher die Reaktivierung von Traumata sei, die im Herkunftsland erlebt worden seien. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in Äthiopien traumatischen Erlebnissen ausgesetzt gewesen war.

E. 7.4

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin wird nicht in Frage gestellt, dass eine Traumatisierung schwerwiegende Folgen auf die Person, mitunter auch auf deren Aussageverhalten, haben kann. Aber selbst unter Berücksichtigung der psychischen Schwierigkeiten kann vorliegend nicht von einer glaubhaft gemachten Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise ausgegangen werden. Das SEM hat in der

rechtskräftigen Verfügung vom 12. März 2015 detailliert, ausführlich und überzeugend dargelegt, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin stereotyp, vage, unsubstantiiert, widersprüchlich, mithin insgesamt nicht glaubhaft sind. Insoweit kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen

D-6403/2020 Seite 20 werden. Zwar ist der Umstand, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem Arztbericht vom 20. November 2019 grosse Angst vor der Polizei und sich zuerst unter den Stühlen im Wartezimmer versteckt habe, als Hinweis dafür zu verstehen, dass ihre Traumatisierung mit Sicherheitskräften im Zusammenhang steht und auch die im Arztbericht vom 4. November 2015 erwähnten, beim Wasserlösen und Stuhlgang beschriebenen Schmerzen und Aufflammen von Erinnerungen mit teils Lautentäusserungen und Weinen, die auf traumatisierende Erfahrungen zurückzuführen seien, ein weiteres Indiz für erlebte Traumata im Schambereich sind. Aus den Arztberichten kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin in Äthiopien im Auftrag ihres Ex-Mannes von der Polizei vergewaltigt worden ist. Ferner ist betreffend die Vorsprachen bei der Polizei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin wegen den verbalen Drohungen zur Polizei ging, nicht aber als sie einen ernsthaften Drohbrief des Ex-Mannes erhielt. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin im ordentlichen Verfahren zunächst behauptet, die gesellschaftliche Isolation sei darin begründet, dass sie eritreischer Herkunft sei. Dafür hat sie eine andere Identität angenommen und die Existenz ihrer Geschwister unterschlagen. Dies weist nicht auf eine derartige Hilflosigkeit und Desorientierung hin, wie sie nunmehr dargestellt wird. Auch bezüglich der angeblichen Vergewaltigung ergeben sich beträchtliche Widersprüche, die nicht ignoriert werden können. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt, so wie von der Beschwerdeführerin geschildert, ereignet hat. Schliesslich hat sich die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2011 scheiden lassen und danach noch monatelang im Heimatstaat verbracht, insbesondere auch in Addis Abeba bei einer ihr bekannten Dorfbewohnerin. Wäre sie tatsächlich als Hexe gebrandmarkt gewesen, wäre das wohl kaum möglich gewesen. Zudem hatte sie bei der Ausreise noch beträchtliche Ersparnisse auf sich. Die vorgebrachte Version der anhaltenden Verfolgung durch den Ex-Mann, die totale gesellschaftliche Isolation als Hexe und die geltend gemachte Hilflosigkeit passen damit nicht zusammen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin in einer schwierigen Ehe geprägt von häuslicher Gewalt gelebt hat und schliesslich vom Ex-Mann vertrieben wurde, insbesondere auch, dass er womöglich die Kinder und die Familie gegen sie aufgehetzt hat. Nach ihrer Flucht aus B. _____ hielt sie sich während ungefähr vier bis fünf Monaten in Addis Abeba auf, bevor sie Äthiopien verliess. Sie gab anlässlich der BzP selbst an, dass Addis Abeba gross sei und man dort gut untertauchen könne (vgl. SEM-Akte A5/13 S. 9). Gemäss ihren Angaben ist ihr dort nichts mehr widerfahren. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise D-6403/2020 Seite 21 einem anhaltenden Verfolgungsinteresse seitens ihres Ex-Mannes oder staatlicher oder anderer privater Akteure ausgesetzt gewesen ist.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin keine nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres ordentlichen Asylverfahrens entstandene Gründe geltend machen konnte, die in Bezug auf die Flüchtlings-eigenschaft und die Asylgewährung zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen. Das SEM hat daher das Wiedererwägungsgesuch betreffend die Asylgewährung zu Recht abgewiesen.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beziehungsweise für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1–4 AIG) sind alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist die vorläufige Aufnahme anzuordnen (vgl. das Referenzurteil des BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4.1).

E. 8.2

Bei der Geltendmachung von Vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.2

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in die Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Allein der Umstand, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, reicht dabei nicht aus. Von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und

D-6403/2020 Seite 22 lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich ziehen würde (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 und 2011/50 E. 8.3). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Äthiopien aus (vgl. das Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.3). Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen ist die allgemeine Lage – mit Ausnahme einzelner Regionen – nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet zu bezeichnen wäre (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG E-200/2020 vom 8. November 2024 E. 10.3.2). Gleichzeitig ist das Land hinsichtlich der humanitären Lage mit multiplen Herausforderungen konfrontiert. Nachdem es seit Mitte der 1990er Jahre bemerkenswerten Fortschritt in der Hungerbekämpfung gemacht hatte, wirkten sich zahlreiche Faktoren seit Beginn der

Covid-19 Krise negativ auf die humanitäre Lage aus. Zu nennen sind nebst der Pandemie und dem zweijährigen Bürgerkrieg in Tigray, eine historische, seit Jahren andauernde Dürre, die insbesondere das südliche und östliche Äthiopien hart getroffen hat, der Rückgang internationaler humanitärer Hilfe, der Anstieg der Inflation in Folge des Ukrainekrieges sowie insbesondere auch die grosse Anzahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten, etwa aus dem Sudan. Die Versorgungssituation bleibt in jeglicher Hinsicht (Zugang zu Nahrung, medizinische Versorgung, Bildung) prekär (vgl. Urteil des BVGer E-200/2020 vom 8. November 2024 E. 10.3.2 m.w.H.). Gemäss konstanter Praxis sind deshalb zur Existenzsicherung begünstigende Faktoren wie genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten und ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4 f., bestätigt im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.4; Urteil des BVGer E-2494/2020 vom 27. September 2022 E. 4.7.1). Im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 wird hinsichtlich der Situation von Frauen, die allein nach Äthiopien zurückkehren auf die Anforderungen in BVGE 2011/25 E. 8.5 und 8.6) verwiesen.

D-6403/2020 Seite 23

E. 9.3.2

Nur wenige Monate nach der Unterzeichnung eines Friedensabkommens im Tigray-Konflikt (November 2020 bis November 2022) brach im April 2023 in der Region Amhara – der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin – ein gewalttätiger Konflikt zwischen Amhara-Milizen (genannt Fanno) und Regierungstruppen aus. Seither ist es in Addis Abeba zu Massenfestnahmen von Hunderten bis Tausenden von Amharen gekommen. Angehörige der Bundesarmee haben in der Region Amhara bei Hausdurchsuchungen zahlreiche unbewaffnete Zivilisten (ethnische Amhara) – aufgrund unterstellter Verbindung zu den Fanno-Milizen – getötet. Obwohl der ausgerufenen Ausnahmezustand im Juni 2024 endete, halten die kriegerischen Auseinandersetzungen an und im September 2024 wurden weitere staatliche Truppen in die Region entsandt. Drohnenangriffe des Militärs führten zu Hunderten zivilen Opfern. Es wird über aussergerichtliche Tötungen, Massenverhaftungen, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser und geschlechtsspezifischer Gewalt berichtet (vgl. The New Humanitarian, Who is Fano? Inside Ethiopia's Amhara rebellion, 12.11.2024, <<https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2024/11/12/who-fano-inside-ethiopia-amhara-rebellion>>; International Crisis Group, CrisisWatch, Tracking Conflict Worldwide, Ethiopia, Date: April 2023 to December 2024, <https://www.crisisgroup.org/crisiswatch?utm_campaign=cw_menu_link> beide abgerufen am 17.12.2025). Die humanitäre Situation in Amhara ist prekär. Gemäss einer Karte des UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) waren im November 2024 die meisten Gebiete in der Region Amhara nur "Partially accessible" oder "Hard to reach for the Coordination" (vgl. OCHA, Ethiopia – National Access map as of 30 November 2024, <https://relielweb.int/map/ethiopia/ethiopia-national-access-map-30-november-2024?_gl=1*_yp2yw0*_ga*MTI5NjY3MDAwOC4xNzE2NzkyODQ2*_ga_E60ZNX2F68*MTczODA2OTY1NC4zLjAuMTczODA2OTY1NC42MC4wLjA>, abgerufen am 17.12.2025). Gemäss dem Gesundheitsminister Ayele Teshome seien die Auswirkungen des Konflikts auf die Gesundheits- und humanitären Dienste katastrophal.

Laut Medienberichten hat die Region eine hohe Unterernährungsrate, die auf eine Kombination aus Dürre, ungewöhnlichen Regenfällen, schweren Stürmen sowie die anhaltenden Kämpfe in weiten Teilen der Region zurückzuführen sind. Schätzungsweise vier Millionen Menschen in Amhara sind von Ernährungsunsicherheit betroffen. Aufgrund des Konflikts ist der Zugang zu Bildung beeinträchtigt. Das Gesundheitssystem in Amhara ist beinahe kollabiert und der Zugang zu wichtigen Gesundheitsdiensten stark eingeschränkt. Mehr als 40% der

D-6403/2020 Seite 24 Gesundheitseinrichtungen sind entweder beschädigt oder wurden geplündert. Anhaltende Ausbrüche von Masern, Malaria und Cholera verschärfen die Krise zusätzlich (vgl. Country of Origin Information [COI] Report, Danish Immigration Service, Security situation in Amhara, Oromia and Tigray regions and return, Oktober 2024, <<https://us.dk/media/st4pebqf/coi-ffm-report-ethiopia-security-situation-october-2024.pdf>>; UNFPA ETHIOPIA Humanitarian Situation Report, Ethiopia faces escalating humanitarian crisis amid ongoing conflict and climate shocks, 15. November 2024, <<https://ethiopia.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/2024-12/UNFPA%20SitRep%20-%20November%202024.pdf>>; World Health Organization [WHO], Addressing Ethiopia's humanitarian needs: Urgent action needed to save lives, 26. April 2024, <<https://www.afro.who.int/count-ries/ethiopia/news/addressing-ethiopias-humanitarian-needs-urgent-action-needed-save-lives>> alle abgerufen am 17.12.2025).

E. 9.3.3

Die Beschwerdeführerin stammt gemäss der Botschaftsabklärung vom 1. Januar 2015 aus B._____ (Amhara) und hat dort mit ihrem Ex-Mann bis zur Scheidung ein (...) geführt. Aus der Botschaftsabklärung geht weiter hervor, dass nach der Scheidung ihre drei Kinder beim Ex-Mann ge- lebt hätten und der Sohn in Addis Abeba studiere. Die Mutter und der Bru- der der Beschwerdeführerin seien vor Jahren gestorben. Ihr Vater habe in der Nähe des (...) gelebt. Die Beschwerdeführerin habe drei weitere Ge- schwister. Da das Gericht nicht ausschliesst, dass die Beschwerdeführerin in einer schwierigen Ehe geprägt von häuslicher Gewalt gelebt hat und schliesslich vom Ex-Mann vertrieben wurde, insbesondere auch, dass er womöglich die Kinder und die Familie gegen sie aufgehetzt hat, kann nicht vom Vorhandensein eines tragbaren, familiären Beziehungsnetzes ausge- gangen werden. Zu berücksichtigen ist sodann der im April 2023 ausge- brochene Konflikt in der Region Amhara. Selbst unter der Annahme, ihre Geschwister oder die unterdessen erwachsenen Kinder seien derweil ihr gegenüber wieder wohlgesinnt, kann angesichts der aktuellen Lage in der Herkunftsregion (vgl. E. 9.3.2) nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, ihre Angehörigen könnten sie ernähren beziehungsweise finenzi- ell unterstützen. In der Eingabe vom 20. Dezember 2024 wird geltend ge- macht, die Beschwerdeführerin habe erfahren, dass ihr Sohn getötet wor- den sei. Dies wurde weder belegt noch näher ausgeführt, wie sie davon erfahren hat. Allerdings geht auch aus dem Arztbericht vom 9. April 2024 hervor, dass ihr Sohn im Militär tätig gewesen und gefallen sei, was auf- grund der aktuellen Lage in Äthiopien nicht auszuschliessen ist. Unter die- sen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Be-

D-6403/2020 Seite 25 schwerdeführerin bei einer Rückkehr auf ein intaktes familiäres Bezie- hungsnetz in B._____ zurückgreifen könnte. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass sie als alleinstehende Frau in der Hauptstadt Äthiopiens – trotz eines mehrmonatigen

Aufenthalts – nach einer Abwesenheit von

E. 9.3.4

Nebst dem nicht vorhandenen intakten tragbaren Beziehungsnetz wird die inzwischen bereits (...) -jährige Beschwerdeführerin auch Mühe bekunden, ein wirtschaftliches Auskommen zu generieren. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist trotz dem wirtschaftlichen Boom vor der Covid-19- Pandemie und progressiver Gleichstellungsgesetze vor dem soziokulturellen Hintergrund für Frauen, sofern sie überhaupt eine gute Ausbildung und familiäre Unterstützung haben, schwieriger als für Männer. So ist die Erwerbsquote von Frauen heute immer noch gleich hoch wie im Jahr 2014 (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2024 Country Report — Ethiopia. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 28 <https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country_report_2024_ETH.pdf> abgerufen am 17.12.2025). Die Beschwerdeführerin hat die Schule nach acht Jahren abgebrochen und danach im (...) und als Hausfrau gearbeitet. Sie verfügt über keinen Berufsabschluss und wie vorstehend ausgeführt, keine familiäre Unterstützung. Ohne diese Voraussetzungen bleiben Frauen oft nur Arbeiten, welche gesundheitliche Risiken bergen, so beispielsweise in der Prostitution oder in Haushalten, wo sie regelmässig verschiedenen Formen der Gewalt, auch sexueller, ausgesetzt sind (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.5). Angesichts ihrer eher bescheidenen Bildung, ihrer ausschliesslich im Gastronomiesektor angesiedelten Arbeitserfahrung und vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in der Region Amhara (und Tigray) sowie der damit einhergehenden hohen Anzahl intern vertriebener Personen ist davon auszugehen, dass sich die Suche nach einer Wohngelegenheit und einer Arbeit (für eine Frau) als noch schwieriger erweisen dürfte. Schliesslich erschwert ihre langjährige Landesabwesenheit als geschiedene und allein stehende Frau eine erfolgreiche Integration erheblich, zumal alleinstehende Frauen nach langjähriger Landesabwesenheit von der äthiopischen Gesellschaft stark stigmatisiert werden (vgl. Urteil des BVGer D-3261/2022 vom 23. Januar 2024 E. 11.3 m.w.H.).

E. 9.3.5

Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin gemäss den eingereichten Arztberichten seit Jahren an einer PTBS leidet und bei ihr eine rezidivierende depressive Störung mit mittelgradig respektiver

D-6403/2020 Seite 26 schwerer Episode diagnostiziert wurde, weswegen sie bereits mehrere Male stationär behandelt und auch per fürsorgerische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden ist. Die Beschwerdeführerin benötigt seit mehr als zehn Jahren eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung inklusive Medikation. Wie in anderen Bereichen des Gesundheitssystems kam es auch im Bereich der psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten in Äthiopien in den Jahren vor der Covid-19-Pandemie und vor dem Konflikt im Norden Äthiopiens zwar zu Verbesserungen, jedoch auf tiefem Niveau. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Behandelbarkeit von schweren psychischen Krankheiten in Äthiopien bereits in verschiedenen Entscheiden geäussert. Dabei wurde namentlich im Zusammenhang mit den Diagnosen (schwere) PTBS und Depression festgestellt, dass sich diese grundsätzlich auch in Äthiopien behandeln lassen (vgl. Urteil des BVGer E-3090/2018 vom 4. Juni 2018 E. 6.4.1 m. H. auf E-1042/2016 vom 4. März 2016 E. 5.4 und D-4404/2014 vom 5. Februar 2015 E. 8.4.3; D-4436/2020 vom 16. Oktober 2020 E. 4.3). Gemäss den neusten Berichten

der WHO ist die psychische Gesundheit eines der am stärksten benachteiligten Gesundheitsprogramme in Äthiopien, sowohl in Bezug auf Einrichtungen als auch geschultes Personal. Äthiopien, ein Land mit über 100 Millionen Einwohnern, verfügt über nicht mehr als ungefähr 75 Psychiater und 400 psychiatrische Krankenpfleger/innen. Die einzigen Einrichtungen, die psychiatrische Leistungen durch Fachärzte anbieten, befinden sich in Addis Abeba. Nebst dem Amanuel Mental Hospital, das einzige auf psychische Erkrankungen spezialisierte öffentliche Krankenhaus, gibt es verschiedene weitere Spitäler, die über psychiatrische Abteilungen verfügen und ambulante Behandlungen anbieten. Daneben gibt es private Kliniken, in welchen sich psychische Beschwerden behandeln lassen, deren Kosten jedoch für den Durchschnittsäthiopier nicht erschwinglich sind. In ganz Äthiopien gibt es nicht mehr als drei zertifizierte Psychotherapeuten und die Wartezeiten für eine Beratung sind sehr lang. Ferner hat der Konflikt im Norden bei der betroffenen Bevölkerung zu weit verbreiteten Traumata geführt, die das psychosoziale Unterstützungssystem erheblich belasten und den Bedarf an psychischer sowie psychosozialer Unterstützung erhöht. Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, werden bei der Arbeitssuche, im Bildungswesen und bei der Wohnungssuche diskriminiert (vgl. WHO, Country information, Country Health Topics, Mental Health, D-6403/2020 Seite 27 <<https://www.afro.who.int/countries/ethiopia>>; Government of Japan Supports Mental Health Gap Action Programme (mhGAP) Training in Amhara Region, Ethiopia | WHO | Regional Office for Africa, 25. Juni 2024, <https://www.afro.who.int/countries/ethiopia/news/government-japan-supports-mental-health-gap-action-programme-mhgap-training-amhara-region-ethiopia>>; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Éthiopie: accès à des soins psychiatriques et psychothérapeutiques, vom 29. Mai 2020, S. 5 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Aethiopien/200529_ETH_soins_psychiatriques_fr.pdf> alle abgerufen am 17.12.2025). Vor diesem Hintergrund kann realistischlicherweise nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin, welche bloss ein paar Monate in Addis Abeba gelebt und dort weder über ein Beziehungsnetz noch über gute finanzielle Verhältnisse oder eine gute Ausbildung verfügt, sei aus eigener Kraft in der Lage, dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu der erforderlichen Behandlung ihrer psychischen Probleme erhält. Zudem wurde im Medical Report in Cases of Return vom 1. Juli 2020 festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin noch schlimmer als die eventuell fehlende Behandlung im Heimatland, sicher die Reaktivierung von Traumata sei, die im Herkunftsland erlebt worden seien. Unter diesen Umständen wird es für sie bei einer Rückkehr schwierig werden, als psychisch kranke Frau einer geltenden Arbeit nachzugehen und ein die Existenz sicherndes Einkommen zu generieren.

E. 9.3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende, geschiedene (...) -jährige Frau handelt, welche über eine achtjährige Schulbildung und Berufserfahrung in der Gastronomie verfügt, jedoch keinen Schulabschluss oder eine berufliche Ausbildung aufweist. Zudem ist die Beschwerdeführerin seit mittlerweile über 13 Jahren landesabwesend und war in der Schweiz über zehn Jahre lang auf psychiatrisch und psychologische Behandlung angewiesen. Zum heutigen Zeitpunkt kann aufgrund der aktuellen Lage in Äthiopien nicht davon ausgegangen werden, dass sie auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen

kann, welches ihr behilflich sein und sie unmittelbar nach ihrer Rückkehr in Äthiopien unterstützen könnte. Aufgrund der nicht vorhandenen begünstigenden Faktoren (vgl. E. 9.3.1) wird es der psychisch kranken Beschwerdeführerin kaum gelingen, sich erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren und ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zu erzielen, womit sie bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten

D-6403/2020 Seite 28 würde. Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien erweist sich unter diesen Umständen als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt. 10. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit in dieser eventualiter beantragt wird, die Vorinstanz sei anzuweisen, die vorläufige Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu gewähren. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 17. November 2020 vollumfänglich und die Verfügung vom 12. März 2015 hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. 11. 11.1 Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Begehren teilweise unterlegen, weshalb ihr die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 375.– aufzuerlegen wären (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wurde jedoch mit Verfügung vom 21. Januar 2021 gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 11.2 Als teilweise obsiegende Partei ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ihre Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) insgesamt auf Fr. 1900.– festzusetzen sind. Das SEM ist demzufolge anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 950.– (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-6403/2020 Seite 29

E. 10

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit in dieser eventualiter beantragt wird, die Vorinstanz sei anzuweisen, die vorläufige Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu gewähren. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 17. November 2020 vollumfänglich und die Verfügung vom 12. März 2015 hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 11.1

Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Begehren teilweise unterlegen, weshalb ihr die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 375.– aufzuerlegen wären (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wurde jedoch mit Verfügung vom 21. Januar 2021 gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 11.2

Als teilweise obsiegender Partei ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ihre Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) insgesamt auf Fr. 1900.- festzusetzen sind. Das SEM ist demzufolge anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 950.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Jahren über ein dort vorhandenes soziales Netz zurückgreifen kann, welches ihr eine Wohnmöglichkeit bieten und ihr bei einer Reintegration behilflich sein könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.